

## **A n t w o r t**

### **der Landesregierung**

**auf die Mündliche Anfrage der Abgeordneten Meißner (CDU)**  
**- Drucksache 7/2271 -**  
**gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO - analog -**

### **Corona-Schutzmaßnahmen für die Beschäftigten der Thüringer Landesregierung**

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die Mündliche Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO - analog - mit Schreiben vom 17. Dezember 2020 wie folgt beantwortet:

1. Auf welcher Ebene beziehungsweise durch welche Arbeitseinheit wird ein einheitliches Vorgehen der Landesregierung zum Schutz ihrer Beschäftigten vor dem Coronavirus gesteuert?

Antwort:

Zuständig für die Umsetzung der Infektionsschutzkonzepte und die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz ist jeweils der Arbeitgeber bzw. der Dienstherr.

Über die Zentralabteilungsleiter der Ministerien wurden und werden die Gefährdungsbeurteilungen gegenseitig zur Kenntnis gegeben sowie "Handlungsempfehlungen für landeseinheitliche Regelungen der obersten Landesbehörden zur Bewältigung der Corona-Pandemie" vom 3. November 2020 zur Verfügung gestellt.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel wurde den Ressorts bereits im August 2020 zur Verfügung gestellt, wie auch die Empfehlungen der Bundesregierung zum infektionsschutzgerechten Lüften im September 2020.

2. Welche Landesministerien beziehungsweise Landesbehörden gewähren ihren Beschäftigten nicht die Möglichkeit, zumindest zeitweise im Homeoffice zu arbeiten?

Antwort:

Die "Handlungsempfehlungen für landeseinheitliche Regelungen der obersten Landesbehörden zur Bewältigung der Corona-Pandemie" sehen auch die Empfehlung vor, den Beschäftigten zumindest zeitweise die Möglichkeit von Homeoffice einzuräumen, soweit das mit der Tätigkeit der Beschäftigten vereinbar ist.

Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass Landesbehörden dieser Empfehlung nicht umsetzen.

3. Welche Regelungen bezüglich Mindestabstand und Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gibt es für dienstliche Besprechungen in den Landesministerien?

Antwort:

Hier findet § 5 Absatz 1 Nr. 4 bzw. Nr. 5 der Dritte Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung - 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO vom 14. Dezember 2020 Anwendung, der die verbindliche Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung vorschreibt.

Die Regelung bezüglich des Mindestabstandes von 1,5 Metern ergibt sich nach wie vor aus § 1 Abs. 1 der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung sowie u. a. aus Abschnitt 2.8 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel.

Ergänzend sind die Regelungen zur Einhaltung des Mindestabstands und zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in dienstlichen Besprechungen in den o.g. Handlungsempfehlungen enthalten und werden von den Ressorts in eigener Verantwortung umgesetzt.

4. Wie werden die Beschäftigten über Coronainfektionen beziehungsweise Verdachtsfälle in den jeweiligen Ministerien informiert?

Antwort:

Die Beschäftigten, die unmittelbar Kontakt zu einer Person in der Behörde hatten, bei der eine Infektion bestätigt wurde oder die als Verdachtsfall gilt, werden durch die personalführende Stelle informiert. Unabhängig davon trifft das zuständige Gesundheitsamt weitere Maßnahmen.

Werner  
Ministerin